

Verwaltungsakt vom 27.05.2009

Das Zweigkomitee

Az. 1-2/2009

In Ergänzung der Änderungen der das Zweigbüro betreffenden Regelungen, die nunmehr in § 6 Abs. 4 StRG zusammengefasst sind, erlässt das Zweigkomitee am 27.05.2009 gegenüber

- 1.) dem Zweigbüro,
- 2.) der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V. (WTG)

folgenden

Verwaltungsakt:

In Folge der Aufhebung der Zuordnung der in den Versammlungen eingehenden *Spenden für das weltweite Werk* an die WTG übernimmt das Zweigbüro alle bestehenden und künftigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Ordens ab dem 1. Januar 2009 und stellt die WTG ab diesem Zeitpunkt von jeder Verpflichtung frei, die im Rahmen der bisherigen Trägerschaft für den Orden entstanden ist.

Dem Zweigbüro obliegt ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt die Erfüllung der Nachversicherungsverpflichtungen für den Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas – Deutschland (Orden), auch soweit solche Ansprüche in der Vergangenheit begründet und noch nicht erfüllt wurden.

Bis zur Erlangung eines entsprechenden Gewährleistungsbescheides durch Jehovas Zeugen in Deutschland obliegt der WTG weiterhin die Gewährleistung der Versorgungsverpflichtung des Ordens auf Nachversicherung der ausscheidenden Ordensmitglieder gegenüber den Rentenversicherungsträgern. Die Zahlung der Nachversicherung obliegt aber ab dem 1. Januar 2009 dem Zweigbüro.

gez. Werner Rudtke (Präsidium)
gez. Uwe Mörsel (Präsidium)

Verwaltungsakt vom 27.05.2009

Das Zweigkomitee

Az. 2-2/2009

Im Zuge der Neuordnung der Religionsgemeinschaft nach Verleihung der Körperschaftsrechte an Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R. (JZD) erlässt das Zweigkomitee am 27.05.2009 gegenüber

- 1.) dem Zweigbüro,
- 2.) der Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e.V. (WTG)

folgenden

Verwaltungsakt:

I. Aufgabenzuweisung

(1) Die WTG hat – wie in ihrer Satzung vom 18.10.2008 niedergelegt – weiterhin die Aufgabe des Abfassens, Herstellens und Beschaffens von biblischer Literatur und anderer Medien (Erzeugnisse), die für das missionarische Werk von Jehovas Zeugen und deren religiöser Unterweisung benötigt werden.

(2) Die mit den von der WTG hergestellten Erzeugnissen entstehenden geistigen Rechte wie z. B. Urheberrechte oder Übersetzerurheberrechte verbleiben bei der WTG. Dies gilt auch für alle in der Vergangenheit hergestellten Erzeugnisse. Die WTG ist verpflichtet, JZD Verwertungsrechte an den Erzeugnissen einzuräumen. Die Geltendmachung der entsprechenden Schutzrechte obliegt sowohl der WTG als auch JZD nach Absprache.

(3) Die Verbreitung und der Versand aller für das gottesdienstliche Werk von Jehovas Zeugen hergestellten, importierten und erworbenen Literatur und anderen Medien obliegt künftig dem Zweigbüro (§ 6 StRG). Die WTG überlässt hierzu sämtliche von ihr hergestellten Erzeugnisse dem Zweigbüro zum Selbstkostenpreis.

(4) Die Übergabe der Erzeugnisse nach Abs. 3 erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Herstellungsvorgangs, sodass bereits die Lagerung der gefertigten Erzeugnisse im Aufgabenbereich des Zweigbüros liegt.

II. Beistellung von Personal

Der WTG wird das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal durch den Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener von Jehovas Zeugen – Deutschland (Orden) ab dem 1. Januar 2009 unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Einzelheiten bezüglich der Art und des Umfangs der Beistellung regeln die WTG und der Orden in direkter Absprache.

III. Vermögensübergang

(1) Soweit sich durch diesen Verwaltungsakt Veränderungen in der Aufgabenzuweisung für die WTG ergeben, trifft sie die Verpflichtung, alles, was ihr für die bisherige Durchführung der Aufgabe zur Verfügung stand, derjenigen Gliederung oder Einrichtung von JZD zur Verfügung zu stellen, die diese Aufgabe künftig durchzuführen hat.

(2) Die WTG hat im Zuge der Aufgabenneuverteilung dem neuen Träger des Ordens alle in seinem Eigentum befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zu übertragen bzw. deren Nutzung zu gestatten, soweit diese der Unterbringung und Ausstattung des Ordens gedient haben.

(3) Das gesamte im Eigentum der Wachturm-Gesellschaft stehende Mobilienvermögen wird – mit Ausnahme des von der WTG weiterhin zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigte – von dieser auf das Zweigbüro übertragen. Die übertragenen Vermögensgegenstände sind in einer entsprechenden Urkunde zu dokumentieren.

(4) Die WTG räumt dem Zweigbüro ein unentgeltliches Nutzungsrecht an dem gesamten Anwesen Am Steinfels, Selters/Ts. – mit Ausnahme der von der WTG weiterhin zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigten Räume und Zutrittsrechte – ein. Die der WTG zur Nutzung verbleibenden Räumlichkeiten werden in einer gesonderten Urkunde dokumentiert.

(5) Die gegenseitigen Nutzungsrechte werden als Nießbrauch ausgestaltet mit der Maßgabe, dass der jeweilige Nutzer für alle Kosten für die Einrichtung, den Betrieb und den Erhalt der Räumlichkeiten aufzukommen hat. Soweit mit der Nutzung der Räumlichkeiten eine gemeinschaftliche Nutzung von Teilen des vorbenannten Anwesens notwendigerweise verbunden ist, können jedem Nutzer anteilig die ihm im Verhältnis zum Grad der

Nutzung zufallenden Kosten aufgegeben werden. Für diesen Fall ist die Kostenverteilung zu dokumentieren.

(6) Die Regelungen zum Vermögensübergang gelten ab dem 1. Januar 2009.

gez. Werner Rudtke (Präsidium)

gez. Uwe Mörsel (Präsidium)

Herausgegeben vom Zweigkomitee von Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.

Erscheint nach Bedarf.

Druck und Verlag: Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft der Zeugen Jehovas, e. V., 65617 Selters